

SATZUNG

über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Würzburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 28. Dezember 2001 (MP und VBl. Nr. 298)

letzte Änderung vom 21. Dezember 2018 (MP und VBl. Nr. 294), in Kraft ab 01. Januar 2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2001 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Würzburg erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Eigentümer eines Grundstücks können auf Antrag den Anteil an anderem Grundvermögen (insbesondere an gemeinschaftlichen Hof- und Wegeflächen oder Garagen) in das Grundstück einbeziehen lassen, wenn die Anteile an dem gemeinschaftlichen Grundvermögen überwiegend Eigentümern von Grundstücken gehören, die ihren Anteil jeweils zusammen mit ihrem Grundstück nutzen. Das gilt nicht, wenn das gemeinschaftliche Grundvermögen nach der Verkehrsanschauung als selbstständige wirtschaftliche Einheit anzusehen ist. Der Antrag eines Miteigentümers auf Aufteilung wirkt für und gegen die gesamte Grundstücksgemeinschaft.
- (4) Bei den Benutzungsgebühren gemäß § 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsstufe der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderlieggrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsstufe ist in

dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

Reinigungsstufe 11	3,03 €
Reinigungsstufe 1	9,10 €
Reinigungsstufe 2	18,20 €
Reinigungsstufe 3	36,40 €
Reinigungsstufe 4	45,50 €

- (2) Besteht die Gebührenschaft für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschaft

- (1) Die Gebührenschaft entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, in der Folge fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt der Stadt Würzburg ist eine Jahresgebühr. Sie wird in vierteljährlichen Raten erhoben, die am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres fällig sind. Auf Antrag des Gebührenschafters kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Nachholungen von Gebühren ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Erstattungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenschaft bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschafter eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschafter hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschafters die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zu einander stehen.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Die als Anlage zur Straßenreinigung mit "D" gekennzeichneten Straßen dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr. Soweit für ein Grundstück im Hinblick auf

eine solche Straße eine Gebührenschuld besteht, bemisst sich diese nach der nächstniedrigeren Reinigungsklasse, mindestens jedoch nach Reinigungsklasse 1.

- (2) Grenzt ein Grundstück mit einer oder mehreren Seiten an selbständige Gehwege im Sinne des Art. 53 Ziff. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz, so wird die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Länge dieser Seiten nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht. Diese Regelung gilt nicht für Fußgängerbereiche.

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Würzburg unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002, jedoch spätestens am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15. September 1977 (MP u. FVBl Nr. 229/77), letzte Änderung vom 15. Dezember 1994 (MP u. FVBl. Nr. 292/94) außer Kraft.